

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung
und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung

Vom 18. Dezember 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und den §§ 28 a, 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2020 (Nds. GVBl. S. 266), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen
Corona-Verordnung

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 488), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 a werden die Worte „Geschwistern, Geschwisterkindern einschließlich deren“ durch die Worte „Geschwistern und Geschwisterkindern, jeweils einschließlich der“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Nr. 2 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 a werden die Worte „Geschwistern, Geschwisterkindern und jeweils deren Mitgliedern“ durch die Worte „Geschwistern und Geschwisterkindern, jeweils einschließlich der Mitglieder“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Ernährungswirtschaft“ ein Komma und die Worte „in Kantinen der Angebote der Eingliederungshilfe im Sinne des § 15 Abs. 1, in Kantinen von Krankenhäusern sowie in allen Kantinen von Betrieben, in denen aus hygienischen oder sonstigen zwingenden Gründen eine Nahrungsaufnahme am Arbeitsplatz nicht möglich ist,“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird gestrichen.
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

4. In § 19 Abs. 1 wird die Zahl „10“ durch die Angabe „10 a“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen
Quarantäne-Verordnung

§ 1 der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung vom 6. November 2020 (Nds. GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 456), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 6 Nr. 2 Buchst. a wird gestrichen.
2. Nach Absatz 7 wird der folgende Absatz 7 a eingefügt:

„(7 a) ¹Von Absatz 1 nicht erfasst sind Personen mit einem Wohnsitz und Arbeitsverhältnis in Niedersachsen, die zur Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit nach Niedersachsen zurückkehren von einem Besuch von Verwandten ersten Grades, der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten im Ausland. ²Vor der Wiederaufnahme der Tätigkeit ist eine Testung auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber oder durch eine von dieser oder diesem beauftragte Person durchzuführen; für eine Wiederaufnahme der Tätigkeit muss die Testung ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 ergeben. ³Absatz 7 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 18. Dezember 2020

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

In Vertretung

S c h o l z

Staatssekretär

**Begründung
zur Änderung der Niedersächsischen
Corona-Verordnung und zur Änderung
der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung**

Nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden.

Mit dieser Verordnung werden sowohl durch die Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung als auch durch die Änderung der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung im Wesentlichen Anpassungen und Klarstellungen, die zum Teil nur redaktioneller Art sind, vorgenommen.

Zu Artikel 1 (Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung):

Bezüglich der Regelung in Nummer 1 Buchst. a und Nummer 2 wird klargestellt, dass bei den Personen, die zu den Verwandten in gerader Linie gehören, auch die Mitglieder des jeweiligen Hausstandes dieser Personen aufenthaltsberechtigt sind. Die zulässige Gesamtzahl der teilnehmenden Personen wird mit dieser Regelung nicht erweitert.

Durch die Änderung nach Nummer 1 Buchst. b wird die Altersgrenze der Gruppe der Kinder an die Altersgrenze für Kinder in den übrigen Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung angepasst und dadurch harmonisiert.

Durch Nummer 3 Buchst. a werden in § 10 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung die Einrichtungen, in

denen gemeinsame Speiseräume und -säle weiterhin genutzt werden dürfen, durch zwei zwingend notwendige Fälle ergänzt.

Nummer 3 Buchst. b dient der Umsetzung einer Entscheidung des Niedersächsischen Obergerichtes.

Nummer 4 enthält eine redaktionelle Folgeänderung in der Regelung über Ordnungswidrigkeiten.

Zu Artikel 2 (Änderung der Quarantäne-Verordnung):

Durch Nummer 1 wird § 1 Abs. 6 Nr. 2 Buchst. a der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung gestrichen; die Möglichkeit der Einreise zum Zweck des Besuchs von Verwandten und anderem richtet sich nunmehr ausschließlich nach § 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und ist mit einer Testung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 verknüpft.

Durch Nummer 2 wird in § 1 ein Absatz 7 a eingefügt, der Personen mit Wohnsitz und Arbeitsverhältnis in Niedersachsen von der Quarantänepflicht nach einer Rückkehr aus dem Ausland nach einem dortigen Besuch von Verwandten ausnimmt. Vorgeschrieben ist aber vor der Wiederaufnahme der Tätigkeit eine Testung durch die Arbeitgeberin, den Arbeitgeber oder eine beauftragte Person; die Testung muss ein negatives Testergebnis erbringen, ohne das eine Arbeitsaufnahme ausgeschlossen ist. Die Anforderungen an die Testung ergeben sich aus Satz 3 durch eine Bezugnahme auf Absatz 7 Sätze 4 und 5.